

Satzung des CSM-Alumni e.V.



§ 1 Name, Sitz, Gliederung und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Bildung von Untergliederungen	9
§ 11 Kassenprüfung	8
§ 12 Auflösung des Vereins	9
§ 13 Inkrafttreten und sonstige Bestimmungen	9

§ 1 Name, Sitz, Gliederung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen CSM-Alumni e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.
3. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks rechtlich eigenständige Untergliederungen (Zweigvereine) bilden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Bildung sowie Förderung der Belange der Studierendenhilfe des Weiterbildungsstudiums „MBA Sustainability Management“ am Centre for Sustainability Management (CSM) der Universität Lüneburg
 - die Stärkung der Bildung und Erziehung im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht und realisiert werden durch:
 - die Implementierung und Unterhaltung eines (Informations)netzwerkes zwischen den Alumni des MBA-Studienganges Sustainability Management untereinander, sowie zwischen den Alumni, den Studierenden und weiteren an Nachhaltigkeitsmanagement Interessierten.
 - die Unterstützung des CSM in Forschung und Lehre mittels Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen zum Nachhaltigkeitsmanagement
 - die Vermittlung von Kontakten zwischen dem CSM und außeruniversitären Einrichtungen, vor allem der Wirtschaft, zur Förderung der Verzahnung von Studium und beruflicher Praxis
 - die Organisation von Fachseminaren, Fachvorträgen und Weiterbildungsangeboten von und für MBA-Alumni und -Studierende sowie für interessierte Dritte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund des schriftlichen Aufnahmeantrags. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, studentischen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die dem CSM verbunden ist, auf Antrag an den Vorstand aufgenommen werden.
Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Die Person war im MBA-Studiengang eingeschrieben oder war oder ist dozierend im MBA-Studiengang tätig oder war oder ist am CSM tätig.
 - Die Person ist weiterhin im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements aktiv.
 - Es besteht ein Interesse der Alumni-Mitglieder, dass diese Person im CSM-Alumni e.V. Mitglied wird.
 - Als studentisches Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die im MBA-Studiengang Sustainability Management an der Universität Lüneburg immatrikuliert ist.
 - Als Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt.
 - Wer sich um die Belange des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste, bzw. dem Nichtnachkommen der jährlichen Beitragspflicht trotz zweimaligen Mahnens.
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinschädigend verhält. Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann vereinschädigend, wenn

es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr in Verzug ist.

6. Der Ausschluss muss von einem Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden über den Ausschluss. Er teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Zu den Rechten des Mitglieds gehören die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
2. Die Mitglieder sind unter Berücksichtigung der Teilnahmebedingungen berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Näheres regelt §8 (7). Eine Stimmabgabe ist auch im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung möglich. Näheres regelt § 8 Abs. 9.
3. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten, unterstützen die ausführenden Organe bei der Erfüllung des Satzungszweckes und sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen und studentischen Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds den Mitgliedsbeitrag aussetzen. Der Beitragsstatus der Mitglieder wird jährlich überprüft und die Höhe des Beitrages ggf. angepasst.
2. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einer über dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag liegenden Zuwendung.
3. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge entrichten.
4. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen. Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres in den Verein ein, zahlt es für das Restjahr nur die Hälfte des Beitrags.

5. Studentische Mitglieder werden nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums zu ordentlichen Mitgliedern und haben dann den dafür festgelegten Beitrag zu entrichten.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Gründungsversammlung festgelegt. Jede Änderung wird in dem Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung ausgewiesen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht einen Beirat oder ein Kuratorium einzurichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche und studentische Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht von Gesetz wegen oder durch diese Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie hat, ohne hierdurch gesetzliche Befugnisse zu beschränken, insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers / der Kassenprüferin,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichts,
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (d.h. per E-Mail oder über die für die Mitglieder zugängliche elektronische Lernplattform) ein. Jedes Mitglied kann Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beantragen.
4. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder von zwei Mitgliedern des Vorstands ist von diesem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden, wobei eine

Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen zu beachten ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem Vertreter oder der Vertreterin, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich, zum Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann dabei nur über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn die Einladung die entsprechenden Anträge enthält.
7. Stimmrechtsübertragungen sind sowohl bei Beschlüssen, die eine einfache Mehrheiten benötigen, als auch bei Satzungsänderungen, die eine zwei Drittel Mehrheit benötigen, möglich, nicht jedoch bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins. Stimmrechtsübertragungen bedürfen für jede einzelne Mitgliederversammlung einer vorher erteilten schriftlichen Vollmacht. Dabei kann ein Mitglied höchstens für drei nicht anwesende Mitglieder das Stimmrecht ausüben.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Über die Annahme des Protokolls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in das Protokoll.
9. Eine Mitgliederversammlung einschließlich einzelner Beschlussfassungen kann auch in einem virtuellen Verfahren durchgeführt werden. Dazu ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die gleichzeitige virtuelle Anwesenheit der Mitglieder in einem Kommunikationsnetz oder in einem virtuellen Konferenzraum, noch die gleichzeitige Abgabe der Stimmen erforderlich. Für das virtuelle Verfahren gelten folgende Regeln:
 - a) Die Berufung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail oder über die für die Mitglieder zugängliche elektronische Lernplattform.
 - b) Der Vorstand gibt die vorläufige durch ihn festgesetzte virtuelle Tagesordnung mit den virtuell zu besprechenden und/oder abzustimmenden Punkten sowie dem geplanten virtuellen Ablauf bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, Rückfragen zum geplanten Prozess und Inhalt zu stellen sowie die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die virtuelle

Tagesordnung zu beantragen. In eiligen Fällen kann der Vorstand eine virtuelle Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.

- c) Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorstand die endgültige virtuelle Tagesordnung bekanntzugeben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder zur verbindlichen Abstimmung über einzelne Punkte binnen zwei Wochen aufzufordern.
- d) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Ersten Vorsitzenden gemäß dem in der virtuellen Tagesordnung bestimmten Verfahren schriftlich, per Telefax, E-Mail oder durch ein internet-basiertes Abstimmungstool mitteilen, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der festgesetzte Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei dem oder der Ersten Vorsitzenden entscheidend. Zur Auszählung kommen nur die form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen. Für den speziellen Fall, dass die Abstimmung im Rahmen einer virtuellen Konferenz mit gleichzeitiger Anwesenheit stattfinden soll, ist analog zu einer nicht-virtuellen Mitgliederversammlung eine Stimmrechtsübertragung möglich.
- e) Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Aufwandsentschädigungen sind zulässig. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand besteht aus sieben Personen: Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, dem Finanzvorstand sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Um deren Perspektive zu repräsentieren, sollten MBA-Studierende im Vorstand vertreten sein. Es müssen zwei Vertreterinnen oder Vertreter des CSM im Vorstand vertreten sein.
Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird vom Vorstand ernannt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand wird regelmäßig von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

7. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 20% der jährlichen Beitragseinnahmen belasten, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 50% der jährlichen Beitragseinnahmen belasten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
9. In begründeten Fällen kann das sich zur Wahl stellende Vereinsmitglied bei der Wahl nicht persönlich anwesend sein. In diesen Fällen muss das betreffende Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, sich zur Wahl zu stellen und diese im Falle seiner Wahl bereits im Voraus anzunehmen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
10. Der Finanzvorstand verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Bücher.

§ 10 Bildung von Untergliederungen

1. Zur Gründung einer rechtlich eigenständigen Gliederung (Zweigverein) bedarf es mindestens sieben ordentlicher oder studentischer Vereinsmitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des CSM-Alumni e.V. Vorstands.
2. Die Untergliederung muss mit den Zwecken des CSM-Alumni e.V. im Einklang stehen und darf gegen diese nicht verstoßen.
3. Die Untergliederungen können von ihren Mitgliedern besondere Beiträge erheben.
4. Im Falle der Auflösung einer Untergliederung trifft der Vorstand des CSM-Alumni e.V. Maßnahmen für die Nachfolge in allen Angelegenheiten einschließlich der Übertragung des Vermögens.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse und der Bücher erfolgt mindestens einmal im Jahr durch eine oder einen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählte Kassenprüferin oder gewählten Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer kann sich bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Kommission oder einen Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 8 die Auflösung des Vereins, so wird die Abwicklung vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein CSM e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten und sonstige Bestimmungen

1. Die Satzung bzw. Änderungen zur Satzung treten mit Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Schriftform wird auch durch die Verwendung elektronischer Medien (per E-Mail, bzw. über die allen Mitgliedern zugängliche Informations- und Diskussionsplattform des Vereins e.V.) gewahrt.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen bleiben.

Lüneburg, den 06. August 2020